

STIFTUNGSSATZUNG

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen:

VIA – Stiftung der Volksbank eG.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in 59227 Ahlen.

§ 2

Zweckbestimmung

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist

- die Förderung der Jugendpflege und –fürsorge, die Förderung der Berufsbildung sowie die Förderung des Sportes;
- die Verfolgung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO; insbesondere die Unterstützung von Personen, insbesondere auch von Mitgliedern der Volksbank, die durch einen unverschuldeten Schicksalsschlag in wirtschaftliche, körperliche, geistige oder seelische Not geraten sind.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

- die unmittelbare Zuwendung von Mitteln zur Überwindung der besonderen Notsituation

- Unterstützung von Unternehmungen, Institutionen und Initiativen, die sich um die Berufsausbildung junger Menschen in unserer Region verdient gemacht haben
- die Verleihung / Vergabe von individuell dotierten Stiftungsförderpreisen

die Unterstützung der Vermittlung von Ausbildungs- und Praktikumsplätzen an Jugendliche bzw. die direkte Vermittlung der Auszubildenden bzw. Praktikanten durch die Stiftung an regionale Unternehmen

die Förderung von Veranstaltungen (Vorträge, Diskussionen, Workshops, Filmvorführungen etc.) auf kulturellem, wissenschaftlichem oder arbeitsrechtlichem Gebiet für arbeitslose Jugendliche

die Unterstützung von Jugendlichen bei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Studiengängen (z.B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, außerbetriebliche Fortbildung, Auslobung von Stipendien für Bildungsschritte im In- und Ausland)

die Ausstellung von Gesellen- und Meisterstücken der geförderten Jugendlichen

die Förderung von Jugendlichen im Bereich des Sportes.

Von der Vergabe der Förderstipendien sind die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums sowie die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Volksbank eG ausgeschlossen.

Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke unmittelbar selbst. Sie kann sich dabei auch einer Hilfsperson i.S. des § 57 der Abgabenordnung bedienen.

Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke auch dadurch, dass sie Mittel für die Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke nach Abs. 2 und 3 durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft beschafft.

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Erhaltung des Stiftungsvermögens

Das Stiftungsvermögen beträgt 300.000 € (i. W.: Dreihunderttausend Euro). Das Stiftungsvermögen ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten und in seinem Werte grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen des Stifters sowie Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen und die ihm nicht zuwachsenden Spenden und Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.

Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen.

Stehen für die Verwirklichung dem Stiftungszweck entsprechender Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann insofern aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO gebildet werden.

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a) der Vorstand
- b) der Geschäftsführer
- c) das Kuratorium

Mitglieder eines Organs dürfen dem anderen nicht zugleich angehören.

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Den Mitgliedern kann ein angemessenes Sitzungsgeld gezahlt werden.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Personen. Vorstandsmitglieder der Stiftung können nur aktive oder ehemalige Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Volksbank eG oder vom Vorstand der Volksbank eG zu benennende Mitarbeiter der Bank sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat der Volksbank eG gewählt. Sie können aus wichtigem Grund abberufen werden.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils drei Jahre. Wiederbestellung der Vorstandsmitglieder zu zulässig.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch jeweils zwei Mitglieder.

(1a) Der Vorstand hat das Recht, einen Geschäftsführer i.S.d. § 10 dieser Satzung zu bestellen.

Der Vorstand, bzw. durch diesen ermächtigt der Geschäftsführer, hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung
- b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- c) die Führung der Bücher und die Aufstellung des Jahresabschlusses der Stiftung,
- d) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- e) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung mit entsprechender jährlicher Rechenschaftslegung gegenüber dem Kuratorium und der Stiftungsaufsichtsbehörde; die Rechenschaftslegung hat binnen fünf Monate nach Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen,
- f) die Erstellung des Wirtschaftsplanes für das folgende Geschäftsjahr.

§ 9

Beschlüsse des Vorstandes

Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zu den Sitzungen des Vorstandes wird mit einer Frist von zehn Tagen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

Beschlüsse werden mit mindestens zwei Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.

(3) Schriftliche Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Im Übrigen gilt Absatz 2.

§ 10

Rechte und Pflichten des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte, nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 11

Zusammensetzung des Kuratoriums

Das Kuratorium wird von der Vertreterversammlung der Volksbank eG gewählt. Für je 2.000 Mitglieder ist ein Kuratoriumsmitglied zu wählen. Das Kuratorium besteht aus maximal 20 Personen. Maßgeblich ist die Zahl der Volksbankmitglieder, die am Schluss des der Wahl vorangegangenen Geschäftsjahres in der Volksbank verbleiben. Das Kuratoriumsmitglied soll Mitglied der Volksbank eG sein. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden ehrenamtlich tätig; Sitzungsgelder werden nicht gezahlt.

Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 12

Aufgaben des Kuratoriums

Aufgabe des Kuratoriums ist es, den Vorstand zu überwachen, insbesondere

die Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes,
die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung
die Feststellung der Jahresrechnung,
die Entlastung des Vorstandes.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. Mit der schriftlichen Ladung ist die Tagesordnung der Sitzung bekannt zu geben

Beschlüsse werden mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Kuratoriumsmitglied widerspricht. Im Übrigen gilt Absatz 3.

Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

§ 13

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Satzungsänderungen

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes von Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

§ 14

Auflösung der Stiftung

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Ein solcher Beschluss kann nur in einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Er bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder von Vorstand und Kuratorium.

§ 15

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen der Stiftung zu je $\frac{1}{3}$ an die Städte Ahlen, Sassenberg und Warendorf

oder ihre Rechtsnachfolger mit der Maßgabe, die ihnen übertragenen Mittel insbesondere durch ihre Jugendämter, ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützigen satzungsmäßigen Zwecke der aufgelösten Stiftung zu verwenden.

§ 16

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17

Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 18

Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung in Münster, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die gegenüber der Stiftungsbehörde bestehenden Unterrichts-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

Warendorf, im

Der Vorstand

gez. Michael Vorderbrüggen
Schimweg

gez. Wilfried Stephani

gez. Hermann